Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

Friedrich Carl von Carl Friedrich

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

Johann Friedrich Ludwig

J. F. L. Göschen.

Erster Band.

Berlin 1815,

in der Nicolaischen Buchhandlung.

I.

Ueber den Zweck dieser Zeitschrift.

Von

Savigny.

Was die Herausgeber zu dieser gemeinschaftlichen Unternehmung bestimmt hat, ist ihre gänzliche Uebereinstimmung über die Art und Weise, in welcher die Rechtswissenschaft angesehen und behandelt werden müsse. Und von dieser gemeinsamen Ueberzeugung soll in dem gegenwärtigen Aufsatze Rechenschaft gegeben werden.

Wer die mannichfaltigen Ansichten und Methoden, die von jeher unter den deutschen Juristen herrschend gewesen sind, genau betrachtet, wird finden, daß sie sich auf zwey Hauptclassen, die Juristen selbst also auf zwey Schulen, zurückführen lassen, zwischen welchen allein eine Grundverschiedenheit angenommen werden kann, während alle Differenzen innerhalb dieser Schulen nur als bedingt betrachtet werden können, und stets durch unmerkliche Uebergänge vermittelt werden. Daß diese Grundverschiedenheit jetzt

bestimmter und schärfer als ehemals ausgesprochen zu werden pflegt, muß von Jedem als wohlthätig erkannt werden, er mag nun selbst an dem Streite thätigen Antheil nehmen, oder als ruhiger Zuschauer den Ausgang abwarten: denn auch der Zuschauer wird nun den Vortheil haben, bestimmter zu erfahren, was ihm vorher lange verborgen bleiben konnte, zu welcher Partey er selbst seiner innern Gesinnung nach gehöre, und wen er als gleichgesinnt oder als Widersacher zu betrachten habe.

Die eine dieser Schulen ist durch den Namen der geschichtlichen hinlänglich bezeichnet: für die andere dagegen ist ein positiver Name kaum zu finden möglich, indem sie in sich nur in dem Widerspruch gegen die erste eins ist, außerdem aber in den verschiedensten und widersprechendsten Formen auftritt, und sich bald als Philosophie und Naturrecht, bald als gesunden Menschenverstand ankündigt. Wir wollen sie daher in Ermanglung eines andern Ausdrucks die ungeschichtliche Schule nennen. Allein der Gegensatz dieser Juristenschulen kann nicht gründlich verstanden werden, so lange man den Blick auf diese unsre Wissenschaft beschränkt, da er vielmehr ganz allgemeiner Natur ist, und mehr oder weniger in allen menschlichen Dingen, am meisten aber in allem, was zur Verfassung und Regierung der Staaten gehört, sichtbar wird.

Dieses also ist die allgemeine Frage: in welchem Verhältniß steht die Vergangenheit zur Gegenwart,

oder das Werden zum Seyn? Und hierüber lehren die Einen, daß jedes Zeitalter sein Daseyn, seine Welt, frey und willkührlich selbst hervorbringe, gut und glücklich, oder schlecht und unglücklich, je nach dem Maaße seiner Einsicht und Kraft. In diesem Geschäft sey auch die Betrachtung der Vorzeit nicht zu verachten, indem von ihr gelernt werden könne, wie sie sich bei ihrem Verfahren befunden habe; die Geschichte also sey eine moralisch-politische Beispiel-Sammlung. Aber diese Betrachtung sey doch nur eine von vielen Hülfskenntnissen, und das Genie könne auch ihrer wohl entrathen.

Nach der Lehre der Andern giebt es kein vollkommen einzelnes und abgesondertes menschliches Daseyn: vielmehr, was als einzeln angesehen werden kann, ist, von einer anderen Seite betrachtet, Glied eines höheren Ganzen. So ist jeder einzelne Mensch nothwendig zugleich zu denken als Glied einer Familie, eines Volkes, eines Staates: jedes Zeitalter eines Volkes als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten; und eine andere als diese Ansicht ist eben deshalb einseitig, und, wenn sie sich allein geltend machen will, falsch und verderblich. Ist aber dieses, so bringt nicht jedes Zeitalter für sich und willkührlich seine Welt hervor, sondern es thut dieses in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit. Dann also muß jedes Zeitalter etwas Gegebenes anerkennen, welches jedoch nothwendig und frey zugleich ist; nothwendig, in so fern

es nicht von der besondern Willkühr der Gegenwart abhängig ist: frey, weil es eben so wenig von irgend einer fremden besondern Willkühr (wie der Befehl des Herrn an seinen Sclaven) ausgegangen ist, sondern vielmehr hervorgebracht von der höhern Natur des Volkes als eines stets werdenden, sich entwickelnden Ganzen. Von diesem höheren Volke ist ja auch das gegenwärtige Zeitalter ein Glied, welches in jenem und mit jenem Ganzen will und handelt, so daß, was von jenem Ganzen gegeben ist, auch von diesem Gliede frey hervorgebracht genannt werden darf. Die Geschichte ist dann nicht mehr blos Beyspielsammlung, sondern der einzige Weg zur wahren Erkenntniß unsers eigenen Zustandes. Wer auf diesem geschichtlichen Standpunkte steht, urtheilt ferner über das entgegengesetzte Verfahren also. Es ist nicht etwa die Rede von einer Wahl zwischen Gutem und Schlechtem, so daß das Anerkennen eines Gegebenen gut, das Verwerfen desselben schlecht, aber gleichwohl möglich, wäre. Vielmehr ist dieses Verwerfen des Gegebenen der Strenge nach ganz unmöglich, es beherrscht uns unvermeidlich, und wir können uns nur darüber täuschen, nicht es ändern. Wer sich so täuscht, und seine besondere Willkühr auszuüben meynt, wo nur jene höhere gemeinsame Freyheit möglich ist, giebt seine edelsten Ansprüche selbst auf: ein Knecht, der sich einen König wähnt, da er ein freyer Mann seyn könnte.

Es war eine Zeit, wo die Absonderung des Ein-

zelnen vom Ganzen streng und mit großem Selbstvertrauen durchgeführt wurde, nicht blos die Absonderung der Gegenwart von der gering geschätzten Vorzeit, sondern auch die des einzelnen Bürgers vom Staate. Diese letzte ist durch schwere Erfahrungen für verkehrt und heillos erkannt worden, und so Viele auch sie noch jetzt in ihren Herzen hegen und praktisch üben mögen, so wird sie doch in der Theorie nicht leicht mehr gewagt. Ganz anders mit jener Absonderung der Gegenwart von der Vergangenheit, die noch jetzt überall laute und fröliche Bekenner findet, obgleich es inconsequent ist, die eine zu verwerfen, während man die andere bekennt. Der Grund, warum sich dieser geschichtliche Egoismus (wie man jene erste Absonderung nennen könnte) so viel länger als der andere erhalten hat, liegt wohl darin, daß so Viele, freylich ohne es selbst zu wissen, ihre eigene, persönliche Betrachtung des Weltlaufs mit dem Weltlauf selbst verwechseln, und so zu dem täuschenden Gefühl gelangen, als habe mit ihnen und ihren Gedanken die Welt angefangen. Es versteht sich, daß bey Keinem dieses im Allgemeinen zum Bewußtseyn kommt, sondern daß es in dunklem Gefühle bleibt, und nur in ganz einzelnen Anwendungen zu Tage kommt: aber daß es so ist, könnte durch mehr als Eine literarische Erscheinung bewiesen werden.

Wenden wir diese allgemeine Darstellung des Gegensatzes zwischen geschichtlicher und ungeschichtlicher

Ansicht auf die Rechtswissenschaft an, so wird es nicht schwer seyn, den Character der zwey oben erwähnten Schulen zu bestimmen. Die geschichtliche Schule nimmt an, der Stoff des Rechts sey durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkühr, so daß er zufällig dieser oder ein anderer seyn könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. Die besonnene Thätigkeit jedes Zeitalters aber müsse darauf gerichtet werden, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen, und frisch zu erhalten. — Die ungeschichtliche Schule dagegen nimmt an, das Recht werde in jedem Augenblick durch die mit der gesetzgebenden Gewalt versehenen Personen mit Willkühr hervorgebracht, ganz unabhängig von dem Rechte der vorhergehenden Zeit, und nur nach bester Ueberzeugung, wie sie der gegenwärtige Augenblick gerade mit sich bringe. Daß also in irgend einem Augenblick nicht das ganze Recht neu und von dem vorigen völlig verschieden eingerichtet wird, kann diese Schule nur daraus erklären, daß der Gesetzgeber zur rechten Ausübung seines Amtes zu träge war, er müßte denn zufälliger Weise die Rechtsansichten des vorigen Augenblicks auch jetzt noch für wahr gehalten haben. — Wie durchgreifend der Widerstreit dieser Schulen sey, wird Jeder inne werden, wenn er die Anwendung dieser Grundsätze auf das Einzelne versuchen will. Das Geschäft der gesetzgebenden Gewalt, das des Richters, besonders die wissenschaftliche Be-

handlung des Rechts — alles wird von Grund aus anders, je nach der einen oder anderen Ansicht. In der Wirklichkeit finden sich so schneidende Gegensätze in der Ausführung nicht, vielmehr sehen einander die Erzeugnisse beider Schulen oft noch ganz leidlich ähnlich; das kommt aber daher, weil in der Wirklichkeit oft nur nach einem unmittelbaren Gefühl gehandelt, Grundsatz und Consequenz aber vergessen wird.

Die Herausgeber dieser Zeitschrift, welche mit voller Ueberzeugung der geschichtlichen Schule zugethan sind, wünschen durch ihre gemeinschaftliche Unternehmung die Entwicklung und Anwendung der Ansichten dieser Schule zu befördern: theils durch eigene Arbeiten, theils indem sie gleichgesinnten Freunden einen Punkt der Vereinigung darbieten. Eine solche Unternehmung darf gerade jetzt, da durch die edelsten Kräfte die höchsten Güter der Nation gerettet sind, mit frischer Hoffnung begonnen werden. Denn alle geschichtliche Untersuchung, zumal die vaterländische, mußte in den letzten traurigen Jahren ein zerreißendes Gefühl geben, wie sie jetzt einen neuen frischen Reiz erhalten hat. Und so würden sich die Herausgeber besonders freuen, wenn es ihnen gelingen sollte, der geschichtlichen Ergründung des vaterländischen Rechts eine neue Anregung zu geben. Gerade hier liegen noch reiche Schätze verborgen, und so unerkannt, daß die Gegner der geschichtlichen Schule gewöhnlich alle ihre Feindschaft allein gegen die eifrige Bearbeitung der Römischen Rechtsgeschichte richten, die Deutsche aber, als ob sie

nicht vorhanden wäre, ganz mit Stillschweigen übergehen, obgleich dieselbe, wenn ihr Daseyn vermuthet würde, ihnen eben so verhaßt als die Römische, ja noch verhaßter, seyn müßte.

Durch diese Betrachtungen indessen konnte wohl eine schriftstellerische Thätigkeit überhaupt veranlaßt werden: warum aber gerade die Form einer Zeitschrift gewählt worden, dieses bedarf noch einer besonderen Erklärung. Solche vergängliche, vorübergehende Formen der Literatur, scheinen nämlich in Deutschland nicht mehr die außerordentliche Zuneigung zu genießen, deren sie sich vor nicht langer Zeit zu erfreuen hatten. Und unstreitig ist eine Literatur, welche hauptsächlich auf ihnen beruht, nicht wohl berathen. Denn das eigentlich Wünschenswerthe ist die Verarbeitung der Gedanken zu einem größeren Zusammenhang in festeren Formen, welche man Bücher zu nennen pflegt. Geben nun Zeitschriften häufige Gelegenheit, auch unverarbeitete und abgerissene Gedanken, welches immer bequemer seyn wird, mitzutheilen, so wird dadurch die Entstehung guter Bücher verhindert, so daß man sie selbst wohl Bücherableiter nennen könnte. Allein recht gebraucht können sie gerade auf entgegengesetzte Weise, also wohlthätig, wirken. Denn der Uebergang der einzelnen Gedanken zu ganzen und guten Büchern ist ein allmählicher und meist sehr langsamer. Wenn nun eine Zeitschrift diesen Uebergang zu vermitteln und zu befördern strebt, so wird ihre Wirkung sehr heilsam seyn können, so daß es also auch hierin blos auf den

Sinn ankommen wird, welcher die Herausgeber und Mitarbeiter leitet. Aber auch im Verhältniß zu den Lesern kann gerade die besondere Form einer Zeitschrift sehr verdienstlich seyn. Daß nämlich die Literatur eines Volkes weder unbeweglich ruhend, noch in einzelnen Büchern und Gelehrten theilweise und ausschließend vorhanden ist, daß sie vielmehr von der Gesammtheit der Gelehrten in Gemeinschaft und Wechselwirkung mit dem Publikum stets neu hervorgebracht und bewegt wird, soll eigentlich Jeder glauben, und ein literarisch geübtes Auge wird es auch wohl sehen, selbst da wo es am schwersten ist, nämlich im gegenwärtigen Zeitalter des eigenen Volkes. Allein für weniger scharfe Augen ist irgend eine sichtbare Vermittlung jenes Glaubens sehr wünschenswerth. Eine solche Vermittlung nun kann eben durch eine Zeitschrift gegeben werden, indem diese durch die sichtbare Gemeinschaft der Herausgeber und Mitarbeiter, und durch die öftere stückweise Erscheinung, einen lebendigern Eindruck als einzelne, abgeschlossene Bücher, hervorzubringen im Stande ist. Besonders für das studierende Publikum scheint daher eine Zeitschrift, wenn der oben bemerkte Mißbrauch vermieden wird, gute Dienste thun zu können, weshalb auch die Herausgeber in ihrem Lehrerberufe eine besondere Aufforderung zu diesem Unternehmen gefunden haben.

Doppelt wichtig aber bey einer Unternehmung, die schon nach ihrem Namen mehr als andere der Zeit angehört, ist die richtige Würdigung der gegenwärtigen

Zeit und ihres Verhältnisses zu früheren Zeitaltern derselben Literatur. Daß die Herausgeber sehr entfernt sind von der Ansicht, als sey in der Rechtswissenschaft so eben der Tag im Begriff die bis jetzt herrschende finstere Nacht zu vertreiben, wird man ihnen wohl zutrauen: dagegen schützt sie der geschichtliche Sinn derjenigen Schule, zu welcher sie sich oben bekannt haben. Aber es giebt auf der anderen Seite eine blinde Ueberschätzung der Vergangenheit, welche fast noch gefährlicher ist, als jener eitle Dünkel, indem sie die Kräfte der Gegenwart völlig lähmt: und auch dagegen muß der geschichtliche Sinn schützen, wenn er in der That geübt und nicht blos im Munde geführt wird. So ist neuerlich behauptet worden, im Römischen Rechte sey schon längst das Meiste und Wichtigste entdeckt, und das Verdienst der Neueren bestehe meist in der Auswahl aus schon vorräthigen Meynungen und Theorien, höchstens mit einigen neuen Gründen unterstützt, die ihnen jedoch selbst wieder meistens von den Aelteren an die Hand gegeben würden (1). Wenn dem also wäre, so möchte die Beschäftigung mit irgend einem Handwerk, worin es gewiß an Gelegenheit zu eigenen und neuen Bildungen niemals fehlen wird, eines geistreichen Menschen würdiger seyn, als unsere Wissenschaft. Glücklicherweise aber ist dem nicht also. Zwar die Größe der Civilisten des sechzehnten Jahrhunderts, auf welche in jener Stelle angespielt wird, ist unverkennbar, und vielleicht wird sich in dieser Zeit-

(1) Heidelberger Jahrbücher 1813. Heft 2. S. 110. vgl. S. 157.

schrift manche Gelegenheit finden, auch den Ruhm jener großen Zeit zu verkündigen. Damals war die Anwendung von Geschichte und Philologie auf unsere Wissenschaft neu, mit jedem Schritte wurden neue Quellen entdeckt, und wohin man sich wenden mochte, konnte mit Hülfe der neuen Kenntniß ein neuer, niemals geahneter Zusammenhang nachgewiesen werden. Daraus entsprang ein jugendkräftiges Selbstgefühl, befestigt und erhöht durch den täuschenden, aber sehr natürlichen Gedanken, daß die Erforschung in demselben Maaße und ins gränzenlose fortgehen könne und werde: so hatte man neben den großen wirklich gefundenen Schätzen auch noch das Gefühl eines künftigen ungemessenen Reichthums, so wie ihn etwa der Besitz eines Zauberstabes geben möchte. In diesem Gefühl kann es jener Zeit die unsrige eben so wenig als in umfassender Gelehrsamkeit gleich thun, und man kann darum gerne zugeben, daß unter uns die einzelnen Juristen den persönlichen Glanz jener großen Männer nie erreichen werden. Allein die Zeit hat deshalb nicht stille gestanden, und durch diese Wirkung, welche die Zeit im Ganzen und Großen ausübt, sind jetzt auch in unserer Wissenschaft Dinge möglich, woran das sechzehnte Jahrhundert nicht denken konnte. Ueberhaupt scheint das Verhältniß eines literarischen Zeitalters zur Vergangenheit demjenigen ähnlich, worin sich jeder wohlgesinnte Mensch zu seinen Zeitgenossen fühlen soll: jeden fremden Werth willig anerkennend, mit offenem Sinn und freudiger Bewunderung für jede Größe,

aber mit einem sicheren, ruhigen Gefühl des eigenthümlichen Berufes. Auch von ganzen Zeitaltern ist es wahr, was Paracelsus sehr schön von dem Verhältniß des Schülers zum Lehrer sagt: „Was ist höheres und löblicheres an einem Auditore und Discipulo, denn daß er in einer weichen Schaalen liege, die da nicht erhärte, bis er seiner Disciplin gewachsene Flügel erlangt habe, und alsdann den Ruthen entrinne. Ehrlich und löblich ist es solchen, daß sie die Alten aus den Nestern stoßen; denn Kunst und Weisheit, Zucht und Liebe sollen alle Stund erhoben werden über ihre Meister, und aufwachsen wie eine junge Buche, die durch ihr Aufwachsen den alten Buchen ihr Lob nimmt.“

Dies sind die Ueberzeugungen und Absichten, womit die gegenwärtige Zeitschrift unternommen wird. Ihr Inhalt im Einzelnen ist schon durch die Buchhändleranzeige folgendermaßen angekündigt worden:

I. Abhandlungen aus allen Theilen der positiven Rechtswissenschaft, vorzugsweise jedoch aus dem Römischen und Germanischen Rechte. Dem eigenthümlichen Zwecke der Zeitschrift gemäß, werden nur Aufsätze geliefert werden, welche ihren Gegenstand von dem wissenschaftlichen und insbesondere von dem geschichtlichen Standpunkte aus, auffassen; Aufsätze von bloß praktischer Beziehung sind ausgeschlossen.

II. Quellen des Rechts. Unter dieser Rubrik sollen Rechtsquellen mitgetheilt werden, welche

1) noch gar nicht, oder fehlerhaft und unvollständig, oder nur in sehr seltenen Büchern gedruckt sind,

2) in zwey oder drey Stücken, ohne den übrigen Inhalt zu sehr zu beengen, abgedruckt werden können,

3) ein unmittelbar wissenschaftliches Interesse haben.

Quellen dieser Art werden stets mit einer Einleitung begleitet werden, welche ihre geschichtlichen und wissenschaftlichen Beziehungen erörtert, und wo es nöthig scheint, auch mit einer Uebersetzung und erläuternden Anmerkungen.

III. Miscellen. Unter dieser Rubrik werden geliefert:

1) Literarische Notizen von seltenen oder wenig gekannten und benutzten Büchern und von Handschriften.

2) Beiträge zur juristischen Biographie und zur Geschichte der Lehranstalten.

3) Kritische Bemerkungen über einzelne Stellen wichtiger Rechtsquellen, desgleichen Erklärungen schwieriger Stellen dieser Art.

4) Kürzere Aufsätze, die den Zweck haben, Untersuchungen über gewisse Gegenstände zu veranlassen.

IV. Recensionen, jedoch nur mit strenger Auswahl.

Das meiste, was hier angekündigt wird, ist durch sich selbst klar: nur folgende erläuternde Zusätze scheinen noch nöthig zu seyn.

Die Abhandlungen machen, wie billig, den Hauptgegenstand der ganzen Unternehmung aus. Ihr Zweck ist lediglich auf die wissenschaftliche und insbesondere die geschichtliche Seite des Rechts gerichtet, wobey bald die Methode, bald die wirkliche Erforschung von Thatsachen überwiegend seyn kann. Was daher auf den so genannten praktischen Zweck, d. h. auf die unmittelbare und mechanische Erleichterung der Rechtspflege, des Richteramtes oder des Advokatengeschäftes, berechnet ist, liegt außer dem Plane der Zeitschrift. Die Herausgeber aber würden sehr falsch verstanden werden, wenn man dieses so deuten wollte, als gehörten blos solche Arbeiten zu ihrem Plane, welche nach der angenommenen Eintheilung der Lehrgegenstände der eigentlichen Rechtsgeschichte anheim fallen; vielmehr ist auch Dogmatik und Interpretation hieher gehörig, sobald sie in geschichtlichem Sinn behandelt werden, so daß also überhaupt nicht aus dem Gegenstand, sondern lediglich aus der Ansicht und Behandlung desselben erkannt werden kann, ob eine Arbeit dem Zweck der Zeitschrift entspricht oder fremd ist. Eben so sind die Herausgeber sehr weit entfernt, jede praktische Ansicht überhaupt von ihren Arbeiten auszuschließen, gleich als wären der Beruf des praktischen Juristen und der gelehrte Beruf nach ihrem innern Geiste einander entgegen gesetzt. So ist es nicht: nur zwischen dem geschichtlichen und ungeschichtlichen waltet ein absoluter Gegensatz, das praktische Geschäft hingegen kann mit dem feinsten wissenschaftlichen Sinn betrieben

werden, wie denn in den Responsen der Alt-Römischen Juristen der praktische und geschichtliche Blick gleich bewundernswürdig erscheint. Es ist der Triumph der historischen Forschung, wenn es gelingt, das Erforschte, wie etwas Miterlebtes, zu einfacher unmittelbarer Anschauung zu bringen: und gerade dann haben sich beide Ansichten, die geschichtliche und die praktische, völlig durchdrungen. Aber es gelingt nicht immer, der Geschichte diesen ihren eigenthümlichen Geist abzufragen, und der Vorsatz, um keinen geringeren als um diesen Preis arbeiten zu wollen, führt unvermeidlich zu einer ganz oberflächlichen Behandlung, die bei einem leeren Anspruch auf Geist in der That fruchtloser ist, als das entgegengesetzte ganz materielle Bestreben. „Ich habe überhaupt“ sagt Göthe „keine schlimmere Anmaßung gefunden, als wenn jemand Ansprüche an Geist macht, so lange ihm der Buchstabe noch nicht deutlich und geläufig ist.“ Wie auf der einen Seite ein Ernst, der auf den Grund zu dringen strebt, so ist auf der andern wahrheitliebende Genügsamkeit jedem Forscher vor allem zu wünschen.

Ungedruckte Quellen mitzutheilen, ist, wie jeder zugeben wird, das erste unter den Verdiensten, die um ein geschichtliches Fach erworben werden können. Gerade dieses Verdienst aber hangt von seltenen und glücklichen Zufällen ab. Deshalb werden alle Freunde unserer Wissenschaft hierdurch eingeladen, was ihnen von solchen Quellen das Glück zuführen möchte, auch ohne besondere, persönliche Aufforderung den Heraus-

gebern einzusenden. Vorzüglich bey Urkunden könnte dieses der Fall seyn, wenn dieselben für die Geschichte des vaterländischen Rechts lehrreich seyn sollten.

Was endlich Recensionen betrifft, so ist es am wenigsten darauf abgesehen, vollständige Rechenschaft von der gesammten juristischen Literatur, wie sie die Zeit mit sich bringt, abzulegen. Nur einzelne Werke sollen beurtheilt werden, so wie sie den Herausgebern gerade Gelegenheit darbieten, etwas Eigenthümliches und der Wissenschaft Ersprießliches zu sagen. Aber auch in solcher Beschränkung dürfte dieser Theil der Unternehmung nicht ganz ohne Nutzen seyn. Denn so gute und gründliche Recensionen juristischer Werke hie und da erscheinen, so gleicht doch im Ganzen die juristische Kritik nur zu sehr dem Glück, welches nach des Dichters Ausdruck

Tappt unter die Menge,
Faßt bald des Knaben
Lockige Unschuld,
Bald auch den kahlen
Schuldigen Scheitel,

nur mit dem Unterschied, daß das Glück nach dem Dichter schuldlosen Tod austheilt, die Kritik aber weit öfter unverdientes Leben. Wenn nun die Herausgeber hoffen, durch ein unbefangenes besonnenes Urtheil sich von dem größten Theil unserer Recensenten zu unterscheiden, so wird sie kein Billigdenkender darum für anmaßend und hochmüthig halten wollen.

Die

Die Herausgeber können und wollen nicht versprechen, wie oft diese Zeitschrift erscheinen, und wie lange sie dauern werde. Nur dieses versprechen sie, nicht öfter und nicht länger damit aufzutreten, als es mit wahrer Lust und Liebe zur Sache geschehen kann. Mag diese Unternehmung dann kurz oder lange gedauert haben, so wird der Zweck derselben in keinem Falle verfehlt genannt werden.
